

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neckartailfingen am 28.02.2023 beschlossen, die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.07.2016 wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
- a. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 5,5 Prozent des Spieleinsatzes,
 - b. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - 1. aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 Landesglücksspielgesetz (LGlüG): 120,00 Euro
 - 2. aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 60,00 Euro
für jeden angefangenen Kalendermonat.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Neckartailfingen, den 28.02.2023

gez.
Wolfgang Gogel
Bürgermeister